



Information zur Abstimmung über das «Kita-Gesetz» im Kanton Luzern vom 30. November 2025

1. Kontext

Im **Kanton Luzern** gibt es **bisher kein Kinderbetreuungsgesetz**. Er ist der einzige Kanton schweizweit, der einerseits alle Kompetenzen und Aufgaben auf Gemeindeebene ansiedelt und andererseits keine rechtlichen Bestimmungen zur Finanzierung und Qualität erlässt.

Die **SP** hat ihre **Initiative** mit dem Ziel eingereicht, dass ein solches Gesetz erlassen wird. Der **Regierungsrat** (Exekutive Kanton Luzern) hat entschieden, dass ihm die Initiative zu weit geht, und **hat einen Gegenentwurf verfasst**. Dieser ist zunächst in der vorberatenden Kommission GASK (Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit, bestehend aus Mitgliedern des Kantonsrats) beraten worden. Danach ist im Kantonsrat (Legislative Kanton Luzern) über Anträge zum Gegenentwurf abgestimmt worden. Der durch den Rat leicht veränderte Gegenvorschlag kommt nun gemeinsam mit der Initiative am 30. November zur Volksabstimmung. Der **Kantonsrat empfiehlt der Bevölkerung die Annahme des Gegenentwurfs** mit 76 Ja- zu 40 Nein-Stimmen¹ und empfiehlt die Ablehnung der Initiative mit 84 Nein- zu 27 Ja-Stimmen.² Die Initiative und der Gegenentwurf werden den Stimmberechtigten in einer Doppelabstimmung unterbreitet. **Die Stimmberechtigten können folglich problemlos zweimal Ja stimmen und mit der Stichfrage definieren, welche Variante sie bevorzugen.**

Es ist aus Sicht von **kibesuisse zwingend notwendig**, dass der Kanton Luzern ein Kinderbetreuungsgesetz erhält. Zurzeit handhabt jede Gemeinde Fragen der Finanzierung und der Qualität der Kinderbetreuung selbstständig. Das führt zu grossen Unterschieden und einer **Ungleichbehandlung der Familien und Kinder** je nach Wohngemeinde. Für **Trägerschaften** mit Betrieben oder Tagesfamilien in verschiedenen Gemeinden bedeutet das einen **erheblichen Mehraufwand**, da andere Rahmenbedingen herrschen und sie einzelne Leistungsvereinbarungen mit Gemeinden abschliessen müssen. Die **Gemeinden** sind bezüglich der Aufsicht und Bewilligung wie auch der Anwendung der Betreuungsgutscheine gefordert, wobei es teilweise an **fachlichen und personellen**

¹ <https://www.lu.ch/kr/parlamentsgeschaefte/detail?ges=dd8ce4295bb54730aa68ba96206ef206&back=1&text=kinderbetreuung&art=-0-1-2-3&bart=-0-1-2-3-4&vart=-0-1-2-3&wart=1&gart=1&status=-0-1>

² <https://www.lu.ch/kr/parlamentsgeschaefte/detail?ges=dd8ce4295bb54730aa68ba96206ef206&back=1&text=kinderbetreuung&art=-0-1-2-3&bart=-0-1-2-3-4&vart=-0-1-2-3&wart=1&gart=1&status=-0-1>



Ressourcen fehlt. Zudem ist es wichtig, dass die **Betreuungsqualität gesetzlich verankert** wird, da Kleinkinder bezüglich ihrer Entwicklung besonders vulnerabel auf ihr Betreuungssetting reagieren.

Bisher bieten 64 von insgesamt 79 Gemeinden Betreuungsgutscheine an. Total 144 Institutionen bieten familienergänzende Bildung und Betreuung an. Davon sind 129 Kindertagesstätten und 15 Tagesfamilienorganisationen. In 47 von 79 Gemeinden gibt es mindestens eine Kita und in 61 von ³Gemeinden gibt es mindestens eine Tagesfamilie.⁴

Das Kinderbetreuungsgesetz bezieht sich ausschliesslich auf die vorschulische Betreuung⁵. Die schulergänzende Betreuung wird im kantonalen Volksschulgesetz geregelt.

Ebenso entscheidend, wie das Gesetz, ist für die **Trägerschaften** die **Verordnung**. Diese erlässt der **Regierungsrat**, ohne dass die Stimmbevölkerung dazu abstimmen kann. Sie kann bei Bedarf direkt vom Regierungsrat angepasst oder verändert werden. Die Verordnung tritt in Kraft, falls das Gesetz angenommen wird. In der Verordnung werden die Standardkosten, die Subjektfinanzierung (Betreuungsgutscheine) wie auch die Qualitätskriterien geregelt.

Hier geht es zum Erklär-Video des Kantons: <https://youtu.be/QnUvPksIXoM?feature=shared>

Nachfolgend werden die Kita-Initiative und der Gegenentwurf des Regierungsrats erklärt. Dabei ist wichtig zu verstehen, dass die Initiative in Form der Anregung eingereicht worden ist, das heisst, sie ist nicht detailliert ausgearbeitet. Der Gegenentwurf des Regierungsrats kommt in ausgearbeiteter Gesetzesform daher.

⁴ Zahlen vom DISG

⁵ Und am Rande auf Spielgruppen



2. Kita-Initiative

Vorlage	Inhalt	Einordnung
Initiative der SP Die Initiative wurde in der Form der Anregung (nicht-formulierte Initiative) eingereicht.	Der Kanton Luzern sorgt für eine flächendeckende Versorgung mit qualitativ guter familienergänzender Kinderbetreuung im frühkindlichen Bereich.	Der Kanton ist verantwortlich für die Versorgung. In jeder Gemeinde muss es Zugang zu einer qualitativ guten Betreuung geben im Vorschulbereich. Es wird nicht definiert, ob es Kitas oder Tagesfamilienorganisationen sind. Was «qualitativ gut» heisst, wäre zu definieren.
	Die durch die Erziehungsberechtigten zu tragenden Ausgaben und Tarife für die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter werden durch Subjektfinanzierung einkommensabhängig reduziert und betragen maximal 30 Prozent der Vollkosten pro Kind.	Subjektfinanzierung meint Gelder, die die Erziehungsberechtigten direkt erhalten. Sie können von der öffentlichen Hand und/oder der Wirtschaft (Arbeitgebende) kommen. Diese sollen je nach Einkommen unterschiedlich hoch sein, aber keine Familie soll mehr als 30% der Vollkosten bezahlen müssen.
	Der Kanton kann die Gemeinden und Unternehmen im Kanton Luzern angemessen an der Finanzierung beteiligen.	Der Kanton muss nicht ausschliesslich selbst für die ganzen Kosten aufkommen, sondern darf die Gemeinden und Unternehmen (Arbeitgebende) angemessen beteiligen. Was «angemessen» heisst, wäre auszuhandeln.
	Der Kanton Luzern sichert faire Arbeitsbedingungen für die in der familienergänzenden Kinderbetreuung tätigen Personen.	Der Kanton ist verantwortlich für faire Arbeitsbedingungen der Mitarbeitenden. Was «fair» heisst, wäre gemeinsam mit den Sozialpartnern auszuhandeln. Dieser Punkt soll dafür sorgen, dass nicht die Mitarbeitenden plötzlich viel mehr arbeiten oder viel mehr Kinder betreuen, nur weil mehr Plätze angeboten werden müssen. Denkbar wäre auch, dass ein Gesamtarbeitsvertrag ausgearbeitet werden würde.



Fazit:

Da die Initiative nicht ausgearbeitet ist, müssten bei einer Annahme durch das Stimmvolk zunächst die Parameter wie Qualität, Arbeitsbedingungen und Finanzierung ausgehandelt werden. Die nachfolgenden Punkte gehen von einem hypothetischen Szenario aus, bei dem diese im Sinne der Branche festgesetzt worden wären. Es ist demzufolge nicht ein Vergleich mit dem Gegenentwurf des Regierungsrats, sondern mit dem Status quo.

Kinder: Die Kinder profitieren von einer im Vergleich zur heutigen Situation besseren Betreuungsqualität und professionellen Betreuungspersonen mit besseren Arbeitsbedingungen, die potenziell länger im Betrieb bleiben und konstante Bezugspersonen sind.

Eltern: Die Eltern werden massiv finanziell entlastet und finden einen Betreuungsplatz mit guter Qualität in ihrer Gemeinde. Die Kostenbeteiligung ist einkommensabhängig, beträgt aber bei jeder Familie maximal noch 30% der Vollkosten. Das sorgt dafür, dass niemand mehr überlegen muss, ob sich die familienergänzende Bildung und Betreuung finanziell lohnt. Die Gefahr der Altersarmut durch fehlende Einzahlungen in die berufliche Vorsorge des betreuenden Elternteils reduziert sich, weil sie in den Arbeitsmarkt zurückkehren können.

Üblicherweise steht in vergleichbaren Gesetzen eine Bezugs-Obergrenze für Betreuungsgutscheine. Häufig wird in einem Paarhaushalt gemeinsam 120 Prozent Erwerbsarbeit vorausgesetzt, um anspruchsberechtigt zu sein, und die Obergrenze liegt bei ca. 120'000 Franken Einkommen pro Jahr. Mit solchen gesetzlichen Rahmenbedingungen haben Haushalte aus dem Mittelstand häufig keinen Anspruch auf Betreuungsgutscheine. Wenn mit der besseren familienergänzenden Bildung und Betreuung auch der Fachkräftemangel in anderen Branchen bekämpft werden soll, dann ist es sinnvoll, möglichst viele Haushalte finanziell zu entlasten.

Mitarbeitende: Die Mitarbeitenden profitieren von fairen Arbeitsbedingungen. Die Bedingungen lassen qualitativ gute Arbeit zu, was ihre Zufriedenheit und damit die Verweildauer im Betrieb erhöht.

Bei einer steigenden Nachfrage bzw. bei neu geschaffenen Betreuungsplätzen braucht es zusätzliches Personal. Das eröffnet den Mitarbeitenden einerseits eine grössere Wahlfreiheit bezüglich des Arbeitsplatzes. Andererseits könnte es auch dazu führen, dass sie aufgrund von Fachkräftemangel unbesetzten Stellen Mehrarbeit leisten müssen.

Die SP fordert auf der Website (<https://www.bezahlbare-kitas.ch>) einen Gesamtarbeitsvertrag (GAV), ein solcher würde aber bei einem JA zur Initiative nicht automatisch zustande kommen.



Betriebe: Für die Betriebe ist es zentral, dass die geforderten Qualitätsanforderungen ausfinanziert sind. Wenn beispielsweise eine Erhöhung der Anzahl Fachpersonen verlangt wird, steigen automatisch die Lohnkosten, welche die Betriebe bezahlen müssen. Diese Mehrausgaben decken sie entweder über höhere Betreuungstarife oder über Objektsubventionen ab. Letztere sind in der Initiative nicht vorgesehen, aber durch die erhöhten Betreuungsgutscheine (Subjektsubvention) können sich mehr Eltern die Betreuung insgesamt und auch höhere Betreuungstarife leisten. Damit reagieren Eltern nicht mehr so sensibel auf Tarifierhöhungen. Entscheidend ist dabei, wie die Vollkosten der Betriebe erhoben und festgesetzt werden.

Mit der finanziellen Entlastung der Eltern erhöht sich voraussichtlich die Nachfrage nach Betreuungsplätzen. Je nach Status quo müssen die Betriebe Anpassungen bezüglich Qualität und Arbeitsbedingungen machen. Trägerschaften mit Betrieben in verschiedenen Gemeinden profitieren von der Harmonisierung der Rahmenbedingungen. Die Betreuungsgutscheine und die Qualitätsanforderungen sind für alle Gemeinden gleich.

Eine Herausforderung ist potenziell die Besetzung der Stellen durch Fachpersonen. Allerdings ist zu erwarten, dass Fachpersonen bei besseren Arbeitsbedingungen länger auf dem Beruf arbeiten und dem Markt zur Verfügung stehen.

Arbeitgebende: Der Kanton kann Unternehmensbeiträge einführen. Diese kennt man bereits in der Westschweiz. Dadurch sollen sich die Unternehmen finanziell daran beteiligen, damit sich Arbeitnehmende mit kleinen Kindern Erwerbsarbeit leisten können. Gemäss Regierungsrat könnte das ein Standortnachteil gegenüber Kantonen ohne solche Abgaben sein.

Die Arbeitgebenden profitieren davon, dass ihre Angestellten dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und deren Kinder gut betreut werden.

Gemeinden: Der Kanton muss dafür sorgen, dass es in allen Gemeinden ein qualitativ gutes Betreuungsangebot gibt. Alle Gemeinden werden gleichbehandelt, der Kanton trägt die Hauptverantwortung. Die Gemeinden werden entlastet in Bezug auf die Aufsicht und Bewilligung.

Die Gemeinden müssten sich «angemessen» finanziell beteiligen, erhielten aber potenziell höhere Steuereinnahmen und hätten potenziell tiefere Sozialhilfekosten. Zudem würden potenziell weniger schulische Fördermassnahmen nötig, weil die Kinder schon in der frühen Kindheit professionell gefördert werden. Für Gemeinden, die bisher keine Betreuungsgutscheine ausgestellt haben, entsteht ein neuer Ausgabepunkt.

Kanton: Der Kanton muss dafür sorgen, dass es ein qualitativ gutes und flächendeckendes Betreuungsangebot gibt. Das heisst, er trägt die Verantwortung für die Aufsicht und die Bewilligung. Er trägt zudem die finanzielle Hauptlast. Erwartet werden insgesamt Ausgaben von 72 Millionen Franken pro Jahr, diese



hypothetischen Mehrkosten im Vergleich zum Status quo betragen damit für den Kanton 58,9 Millionen Franken pro Jahr.⁶⁷ Um die Mehrausgaben zu decken, könnte der Kanton in seinem Budget andere Ausgabeposten depriorisieren, auf eine nächste Steuersenkung verzichten oder auch die Einnahmen aus der OECD-Mindeststeuer dafür einsetzen.

Potenziell gibt es einen Standortvorteil für den Kanton in Bezug auf die einwohnenden Familien, wenn es ein familienfreundliches Modell gibt, das sich von den umliegenden Kantonen abhebt. Befürchtet wird wie oben beschrieben ein Standortnachteil in Bezug auf die Arbeitgebenden, wenn der Kanton eine Abgabe einziehen würde.

Gesellschaft: Eltern kehren in den Arbeitsmarkt zurück, weil sie es sich finanziell leisten können und ihre Kinder gut betreut wissen. Dadurch zahlen sie wiederum mehr Steuern und die Gleichstellung der Geschlechter wird gefördert. Die Ausgaben im Schul- und Sozialbereich sinken mittelfristig, weil die Kinder im Frühbereich professionell unterstützt werden.

Alle Kinder werden unabhängig ihrer Wohngemeinde oder der finanziellen Situation der Eltern professionell betreut und gefördert, falls es gelingt, mit guter Qualität und guten Löhnen genügend Fachpersonal zu gewinnen. Die Kinder erleben unabhängig von der finanziellen Situation der Eltern eine qualitativ hochwertige Betreuung und können sich langfristig zu kompetenten und belastbaren Erwachsenen entwickeln. Dies ist auch für Personen zentral, die selbst keine Kinder haben.

⁶ Regierungsrat Kanton Luzern (17.12.2024): Volksinitiative «Bezahlbare Kitas für alle» und Gegenentwurf, B42, S. 11

⁷ Kontext Finanzlage Kanton Luzern: «Die erfreuliche Entwicklung der Steuererträge erlaubt es der Regierung, den Steuerfuss ab 2026 von 1,55 auf 1,45 Einheiten zu senken. Für 2027 ist eine weitere Reduktion auf 1,40 Einheiten vorgesehen.», Mitteilung Kanton Luzern, 27.8.25



3. Gegenentwurf des Regierungsrats

Vorlage	Inhalt <i>Hier werden ausgewählte Punkte aus dem Gesetz paraphrasiert aufgelistet.</i>	Einordnung
Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Gegenentwurf zur Volksinitiative)	1 Allgemeine Bestimmungen Zweck: Der Zweck ist die Qualität, die Verfügbarkeit und die Finanzierung der vorschulischen familienergänzenden Kinderbetreuung zu gewährleisten. (Art. 1)	Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf Verbesserung der Chancengerechtigkeit für die Kinder Förderung der Entwicklung der Kinder Es werden die Organisation, die Bewilligung und die Aufsicht sowie die Finanzierung geregelt.
	Geltungsbereich: Das Gesetz gilt für die Betreuung in Kitas, Tagesfamilien, die Vermittlung und Begleitung durch Tagesfamilienorganisationen und teilweise für Spielgruppen. (Art. 2)	Im Gesetz wird eine Meldepflicht für Spielgruppen und Tagesfamilien festgehalten. Nannys (d.h. Fremdbetreuung zuhause), auch in professionellen Organisationen, sind vom Gesetz nicht erfasst. Die schulergänzende Betreuung ist nicht Teil des Gesetzes.
	Begriffsbestimmungen: Die Betreuung in Kitas oder durch eine einer Tagesfamilienorganisation angeschlossene Tagesfamilie berechtigt unter weiteren Voraussetzungen zu Betreuungsgutscheinen. (Art. 3)	Für die Betreuung durch Tagesfamilien, die nicht einer Organisation angeschlossen sind, erhalten die Eltern keine Betreuungsgutscheine.



	2 Organisation Kanton: Der Kanton legt nach Anhörung der Gemeinden die Mindestvorgaben für die Qualitätsstandards fest. (Art. 4 KiBeG)	Die DISG (Dienststelle Soziales und Gesundheit) wird sich mit der Weisungsbefugnis durch den Regierungsrat an den bestehenden VLG-Richtlinien orientieren. Diese unterschreiten in einigen Punkten die Empfehlungen von kibesuisse. Gemeinden, die bereits höhere Standards eingeführt haben (z.B. Stadt Luzern), dürfen diese weiter anwenden, müssen aber selbst mittels Objektfinanzierung für die Mehrkosten aufkommen (Art. 6 KiBeG). Die Regierung bekannte, dass die VLG-Richtlinien den Starkpunkt markieren und eine schrittweise Annäherung an die SODK/EDK-Empfehlungen vorgesehen sei. Dies wäre aus Sicht von kibesuisse sehr wünschenswert, bedingt aber gleichzeitig immer auch die Bereitschaft der Politik, die Anforderungen auszufinanzieren. Ansonsten wird die Anhebung der Qualität finanziell auf die Betriebe oder die Eltern abgewälzt.
	Der Kanton bestimmt die Standardkosten für die Kitas und die TF mit TFO-Anschluss. (Art. 4 KiBeG)	Die Bestimmung der Standardkosten ist zentral für die Betriebe. Grundsätzlich dürfen die Betriebe ihre Tarife höher als die Standardkosten ansetzen (Wirtschaftsfreiheit), die Betreuungsgutscheine werden aber von den Standardkosten abgeleitet, was heisst, dass eine allfällige Differenz von den Eltern übernommen werden müsste. Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten sind vom Betreuungsschlüssel ausgenommen. Es ist wichtig, dass auch Kosten der Qualitätssicherung und Weiterbildung sowie Ressourcen für mittelbare pädagogische Arbeit (Fallbesprechungen, Verlaufsberichte usw.) eingerechnet werden. Gemäss der Botschaft des Regierungsrats müssten die Vollkosten bei Umsetzung der



		VLG-Richtlinien bei mindestens 154.- pro Tag liegen.⁸ Die Festsetzung der Standardkosten erfolgt in der nachrangigen Verordnung (Erlass direkt durch den Regierungsrat) und nicht im Gesetz. Die Standardkosten werden alle zwei Jahre überprüft und bei Bedarf angepasst.
	Die Dienststelle des Kantons führt ein Kompetenzzentrum, das für die Weiterentwicklung und Koordination sorgt und Beratung anbietet. Zudem führt sie ein Monitoring.	Das Kompetenzzentrum ermöglicht eine hohe Fachlichkeit und Gleichbehandlung. Zudem sollen Betriebe und Gemeinden in ihren Aufgaben fachlich unterstützt werden können. Die erhobenen Zahlen helfen dabei zu evaluieren, ob es Anpassungen braucht.
	Gemeinden: Die Gemeinden müssen dafür sorgen, dass ein ausreichendes Angebot mit hinreichender Qualität zur Verfügung steht. Zudem prüfen sie den Anspruch auf Betreuungsgutscheine und richten diese aus. (Art. 5 KiBeG)	Die Gemeinden dürfen selbst Kitas oder TFO führen, können mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten oder mit Dritten Leistungsvereinbarungen abschliessen. Die Gemeinden sind in erster Linie für die Bedarfsermittlung zuständig sowie für das Organisatorische/Administrative und für die Auszahlung der Betreuungsgutscheine.
	3 Bewilligung und Aufsicht Bewilligungspflicht: Kindertagesstätten und private Tagesfamilienorganisationen bedürfen einer Bewilligung der zuständigen Dienststelle. Die Bewilligungserteilung kann Dritten übertragen werden. (Art. 7 KiBeG)	Die Dienststelle des Kantons (DISG) oder Dritte in deren Auftrag erteilen die Bewilligung für private Trägerschaften. TFO mit der Gemeinde als Trägerschaft brauchen keine Bewilligung.

⁸ Botschaft des Regierungsrats, 2014, S. 19



	Gelten höhere kommunale Qualitätsstandards, ist die Gemeinde zuständig für die Bewilligung der auf ihrem Gemeindegebiet tätigen Kindertagesstätten. (Art. 7 KiBeG)	Das bedeutet neben den höheren Kosten auch einen eigenen Personalaufwand für die Gemeinden.
	Meldepflicht: Die Meldepflicht der Tagesfamilien an die Gemeinde richtet sich nach Artikel 12 der Pflegekinderverordnung. (Art. 8 KiBeG)	Die Meldepflicht gilt für sämtliche Tagesfamilien. Sie müssen sich bei ihrer Wohngemeinde melden. Weiterhin sind die Gemeinden für die Aufsicht der meldepflichtigen Angebote zuständig.
	Aufsicht: Die zuständigen Stellen (Dienststelle bzw. Kanton) üben die Aufsicht aus. Wenn die Gemeinden wegen höhere Qualitätsvorgaben zuständig sind, dann müssen sie der Dienststelle Bericht erstatten. (Art. 9 KiBeG)	Somit sind die Gemeinden rechenschaftspflichtig gegenüber dem Kanton, auch wenn sie selbst beaufsichtigen.
	Mitwirkungspflichten: Die Trägerschaften müssen der zuständigen Behörde die erforderlichen Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren. Änderungen in der Trägerschaft oder Leitung sowie Vorkommnisse von besonderer Tragweite müssen umgehend gemeldet werden. (Art. 10 KiBeG)	Der administrative Aufwand gehört zu den anrechenbaren Kosten und fliesst daher in die Vollkosten hinein.



	4 Betreuungsgutscheine Anspruchsberechtigung: Erwerbstätigen, stellensuchenden oder sich in Ausbildung befindenden Erziehungsberechtigten mit Wohnsitz im Kanton Luzern werden auf Gesuch hin Beiträge an die Kosten für die familienergänzende Betreuung ihrer Vorschulkinder gewährt. (Art. 12 KiBeG)	Die Betreuungsgutscheine müssen aktiv beantragt werden von den Eltern.
	Die Gutscheine gelten auch für ausserkantonale Trägerschaften, wenn diese einer öffentlichen Aufsicht unterstehen. (Art. 12 KiBeG)	Das ermöglicht den Eltern, eine Trägerschaft nahe beim Arbeitsort zu wählen, auch wenn dieser ausserkantonale ist.
	Für die Kinder, die im freiwilligen Kindergartenjahr die schulergänzende Betreuung besuchen, werden keine Betreuungsgutscheine gesprochen. (Art. 12 KiBeG)	Für Kinder in der schulergänzenden Betreuung gibt es keine Betreuungsgutscheine, unabhängig des Alters.
	In der Verordnung werden die Details zu den Bezugsvoraussetzungen geregelt. (Art. 12 KiBeG)	Das bezieht sich auf Faktoren wie den Anstellungsgrad der Eltern.
	Höhe der Betreuungsgutscheine: Massgebend für die Höhe der Betreuungsgutscheine sind der Beschäftigungsgrad und das Einkommen der Erziehungsberechtigten sowie der Umfang der familienergänzenden Betreuung des Kindes. Der Regierungsrat legt in der Verordnung den Umfang fest. (Art. 13 KiBeG)	Wie hoch die Betreuungsgutscheine ausfallen, definiert der Regierungsrat in der Verordnung.



	Auszahlung: Die Betreuungsgutscheine werden von der Gemeinde an die Gesuchstellenden ausbezahlt. Kommen diese ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber den betreuenden Institutionen nicht nach, kann die Auszahlung direkt an das Betreuungsangebot erfolgen (Art. 17 KiBeG)	Das Geld aus der öffentlichen Hand wird von der Gemeinde an die Eltern ausbezahlt. Wenn die Eltern die Rechnungen nicht bezahlen, kann die Auszahlung aber auch direkt an die Trägerschaft erfolgen.
	Finanzierung: Der Kanton vergütet den Gemeinden 50% der von ihnen ausgerichteten Betreuungsgutscheine. Die Gemeinde stellt dem Kanton für dessen Anteil halbjährlich Rechnung. Sie haben dem Kanton auf Verlangen hin Einsicht in die Rechnungsgrundlagen zu gewähren. (Art. 19 KiBeG)	Der Kanton und die Gemeinden beteiligen sich je hälftig an den Betreuungsgutscheinen. Die Gemeinden stellen dem Kanton Rechnung.
	Fallapplikation: Der Kanton stellt den Gemeinden eine Fallapplikation zur Verfügung. Der Kanton regelt die Zugriffsberechtigung in einem Reglement.	Der Kanton trägt die Verantwortung für die App und trägt die Kosten für die Beschaffung und den Betrieb.
	5 Beiträge für erhöhten Betreuungsaufwand Beiträge für erhöhten Betreuungsaufwand: Den Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung werden Beiträge zur Abgeltung der Mehrkosten für die Betreuung von Kindern mit erhöhtem Betreuungsbedarf gewährt. (Art. 22 KiBeG)	Neu erhalten auch Tagesfamilien, die Tagesfamilienorganisationen angeschlossen sind, Beiträge. Einzelheiten regelt der Regierungsrat in der Verordnung.



	Finanzierung: Die Kosten der Beiträge sowie die Verwaltungskosten werden je zur Hälfte vom Kanton und der Gesamtheit der Gemeinden getragen.	Anders als bei den Betreuungsgutscheinen zahlt die Gesamtheit der Gemeinden und nicht nur die jeweilige Wohngemeinde. Damit tragen die Gemeinden die Kosten für die Betreuung von Kindern mit erhöhtem Betreuungsaufwand solidarisch.
	6 Schlussbestimmungen Übergangsbestimmungen: Die Angebote der Kinderbetreuung haben die Qualitätsstandards spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes zu erfüllen. (Art. 26 KiBeG)	Die Trägerschaften haben zwei Jahre Zeit für den Übergang.

Fazit:

Es ist wichtig, dass der Kanton Luzern ein Kinderbetreuungsgesetz erhält. Auch wenn kibesuisse sich höhere Qualitätskriterien und ein klares Bekenntnis zu für die Betriebe adäquate Standardkosten wünschen würde, ist der Gegenentwurf ein erster Schritt in die richtige Richtung. Zudem betonte die Regierung, dass man in Richtung SODK/EDK-Richtlinien gehen wolle, und das ist gut.

Aus Sicht der Trägerschaften ist die grösste Sorge, dass die Finanzierung nicht funktioniert. Wenn der Regierungsrat potenziell die Standardkosten bei 135.-/Tag festlegen wird (in der Verordnung, nicht im Gesetz), dann geraten die Trägerschaften finanziell unter Druck. Wenn sie die Tarife entsprechend bei 135.-/Tag festlegen, dann können sie nicht kostendeckend wirtschaften (Löhne, Räume, Versicherungen, Material, Weiterbildungen, ...). Wenn sie die Tarife höher ansetzen – was sie dürfen –, dann werden die Mehrkosten auf die Eltern abgewälzt, was nicht die Lösung ist. Da dies aber nicht im Gesetz, sondern auf Verordnungsebene festgeschrieben ist, ist die Einflussnahme darauf begrenzt. Verordnungen können jedoch besser als Gesetze revidiert und angepasst werden. Der Kantonsrat hat die Überprüfungsfrist für das Monitoring von vier auf zwei Jahre gesenkt. So wird das Monitoring potenziell aufzeigen, dass die Standardkosten erhöht werden müssen.



Zudem wurde ein Postulat an den Regierungsrat überwiesen, das den Ausschluss der Vorpraktikant:innen aus dem Betreuungsschlüssel fordert. kibesuisse begrüsst das aus der Sicht der Qualitätsentwicklung. Allerdings entstehen damit für die Trägerschaften höhere Lohnkosten, die sich in den Standardkosten abbilden müssen. Die Regierung versicherte, dass darauf beim ersten Monitoring ein Augenmerk gelegt würde.

Kinder: Alle Kinder werden unabhängig vom Betreuungsstandort nach den vorgegeben Qualitätsstandards betreut und der Kanton beaufsichtigt die Umsetzung. Durch die verpflichtenden und harmonisierten Betreuungsgutscheine in allen Gemeinden können neu auch Kinder, deren Eltern es sich bisher nicht leisten konnten, ein Angebot der familienergänzenden Bildung und Betreuung nutzen.

Eltern: Für die Eltern aus Gemeinden, in denen es bisher keine Betreuungsgutscheine gab, verbessert sich die Situation massgeblich. Zudem müssen neu Betreuungsplätze angeboten werden, das erleichtert die Suche nach einem Platz in den ländlichen Gebieten, wo es bisher noch nicht genügend Angebote gibt. Bei der finanziellen Entlastung liegt der Fokus auf Eltern mit tiefem bis mittlerem Einkommen, Eltern mit höherem bis hohem Einkommen werden nicht über das System der Betreuungsgutscheine entlastet. Da wird sich zeigen, was es für einen Effekt hat. Der Wohnort wird keine Rolle mehr spielen, das entlastet bei Familien mit kleinen Kindern bei der Wohnungssuche.

Mitarbeitende: Für die Mitarbeitenden ändert sich je nach bereits bestehenden Qualitätsvorgaben vermutlich nicht allzu viel. Allerdings wird die Nachfrage nach Betreuungsplätzen steigen und damit auch die Nachfrage nach Personal. Das führt einerseits zu mehr Wahlfreiheit bezüglich des Betriebes und andererseits möglicherweise zu mehr Arbeitslast wegen Personalmangel.

Trägerschaften: Durch die Harmonisierung der Ausgestaltung der Betreuungsgutscheine auf den ganzen Kanton und die Einführung einer einheitlichen Fallapplikation werden die Trägerschaften entlastet, insbesondere Trägerschaften mit Betrieben in verschiedenen Gemeinden und Tagesfamilienorganisationen. In einer ersten Phase bedeutet die Umstellung auf die App tendenziell einen administrativen Mehraufwand.

Die bisherigen Empfehlungen des VLG und somit auch den Weisungen zur Mindestqualität der DISG mit dem KiBeG werden zu einem grösseren Teil von den Betrieben schon heute erfüllt. Problematisch für die Trägerschaften wird sein, dass die Standardkosten eher dem Status quo entsprechen werden und damit immer noch zu tief sind. Die Nachfrage nach Betreuungsplätzen wird tendenziell steigen, weil sich mehr Familien die Betreuung leisten können.

Gemeinden: Die Gemeinden werden administrativ entlastet, wobei die Implementierungsphase allenfalls Herausforderungen mit sich bringt. Einerseits fällt die Zuständigkeit der Aufsicht und Bewilligung zum Kanton, der sie mit dem nach KiBeG zu realisierenden Kompetenzzentrum weiterhin fachlich



unterstützt. Andererseits entlastet die Fallapplikation durch einheitliche und klar definierte Prozesse sowie dank Anbindungen an die Personen- und Steuerdaten und weitere Schnittstellen die Gemeinden in ihrer Aufgabe. Die Gemeinden bleiben zuständig, werden mittels gesetzlicher Grundlage neu aber dafür verpflichtet, dass ein ausreichendes Angebot mit hinreichender Qualität zur Verfügung steht. Das bedeutet, dass gewisse Gemeinden entweder selbst Angebote schaffen oder mit bestehenden Trägerschaften Leistungsvereinbarungen abschliessen.

Die Gemeinden müssen sich zu 50% an den Betreuungsgutscheinen beteiligen. Das bedeutet einen Mehraufwand für gewisse Gemeinden. Allerdings ist davon auszugehen, dass sich diese mittelfristig durch Steuermehreinnahmen und andere gesenkte Kosten ausgleichen werden.

Gemeinden, die höhere Qualitätsstandards wollen, müssen die Aufsicht und Bewilligung selbst beaufsichtigen und kommen selbst für Mehrkosten auf. Das bedeutet einen finanziellen Nachteil, aber gleichzeitig auch einen Standortvorteil (bessere Qualität) gegenüber anderen Gemeinden und vor allem mittelfristig positive Auswirkungen in der Entwicklung der Kinder durch bessere Betreuungsqualität. Gleichzeitig beteiligt sich der Kanton neu mit 50% an den Betreuungsgutscheinen, was wiederum die Gemeinden entlastet, die die Betreuungsgutscheine bisher ganz finanziert haben.

Kanton: Der Kanton baut ein Kompetenzzentrum auf und übernimmt die Bewilligung und Aufsicht über die Kinderbetreuungsangebote. Es ist sinnvoll, dass dies zentralisiert und professionalisiert wird. Der Kanton beteiligt sich neu finanziell an den Betreuungsgutscheinen zu 50%. Er ist zuständig für die Auswahl und die Bewirtschaftung der Fallapplikation.

Der Kanton holt im Vergleich zu den anderen Kantonen auf hat nun endlich ein Gesetz.

Somit kommen neue Kosten und Aufgaben auf den Kanton zu.

Gesellschaft: Eltern kehren vermehrt in den Arbeitsmarkt zurück, weil sie es sich finanziell leisten können die Kinder familienergänzend betreuen zu lassen. Dadurch zahlen sie wiederum mehr Steuern und die Gleichstellung der Geschlechter wird vorangebracht. Ausgaben im Schul- und Sozialbereich sinken mittelfristig, weil die Kinder frühzeitig professionell unterstützt werden. Familienmitglieder wie Grosseltern werden von Betreuungsaufgaben entlastet.